

1. Änderungssatzung
Zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
des Marktes Eisenheim vom 12.12.2016

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Eisenheim folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Eisenheim:

§ 1 Änderung

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit von 25 Jahre

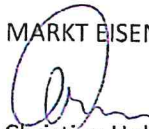
- | | |
|---|----------|
| a) Reiheneinzelgrabstätten | 495,00 € |
| b) Reihendoppelgrabstätten | 990,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätten mit vergänglichen Urnen | 275,00 € |
- für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren

§ 2 Inkrafttreten

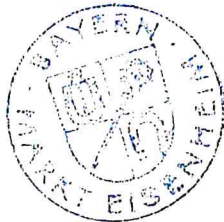
Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Eisenheim, den 03.08.2021

MARKT EISENHEIM



Christian Holzinger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.07.2021 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsraumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsraumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln des Marktes Eisenheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.08.2021 angebracht und am 24.08.2021 wieder entfernt.

Eisenheim, den 25.08.2021

MARKT EISENHEIM



Christian Holzinger
1. Bürgermeister

